



Informationsfreiheit

Christian Freiberger
10. Oktober 2024



Mag. Christian Freiberger
Amt der Stmk. Landesregierung
Verfassungsdienst
christian.freiberger@stmk.gv.at
datenschutz@stmk.gv.at

Verfassungs- und
Verwaltungsjurist
Legist
Organisationsrecht
Auskunftsrecht
Amtsverschwiegenheit
Seminarfähigkeit
Datenschutzbeauftragter der
Verwaltungsbehörden des
Landes



Christian Freiberger

FLGÖ Fachtagung 2024 - Informationsfreiheit

Agenda

- Bedeutung von Transparenz
- Informationsfreiheit im B-VG
- Veröffentlichungspflicht
- Zugang zu Informationen auf Antrag
- Geheimhaltungsverpflichtungen
- Ist wirklich alles so neu?



Christian Freiberger

FLGÖ Fachtagung 2024 - Informationsfreiheit

Transparenz



Christian Freiberger

FLGÖ Fachtagung 2024 - Informationsfreiheit

Transparenz

Idealtypisch:

- Transparenz ist ein essenzieller Bestandteil der Demokratie und grundlegend für eine freie Willensbildung sowie eine fundierte Wahlentscheidung.
- Feedback-Funktion: Transparenz ermöglicht den Bürgern, Probleme wahrzunehmen, Beschwerden zu äußern und Verbesserungsvorschläge zu erfahren und zu erörtern und diese den politischen Repräsentanten mitzuteilen.
- Transparenz drängt den Politiker dazu, die Wünsche der Bürger umzusetzen und ist somit ein Anreiz zur Loyalität und Bürgernähe. Transparenz sei ein Instrument, um Desinformation zu begegnen.
- Transparenz verhindert Machtmissbrauch und Korruption, indem sich jeder über Vorgänge informieren kann, um dann ggf. dagegen zu agieren und vorzugehen und dadurch, dass der Politiker zur Rechenschaft verpflichtet ist.
- Durch eine inhärente Offenheit politischer Vorgänge und Kommunikation werde das Vertrauen der Bürger in die Regierung(sform) gestärkt



Christian Freiberger

FLGÖ Fachtagung 2024 - Informationsfreiheit

Transparenzinitiativen

- Auskunftspflichtgesetze
- Transparenzportal/Transparenzdatenbank
- OGD-Initiative



Christian Freiberger

FLGÖ Fachtagung 2024 - Informationsfreiheit

OPEN GOVERNMENT



Das Land Steiermark

Christian Freiberger FLGÖ Fachtagung 2024 - Informationsfreiheit

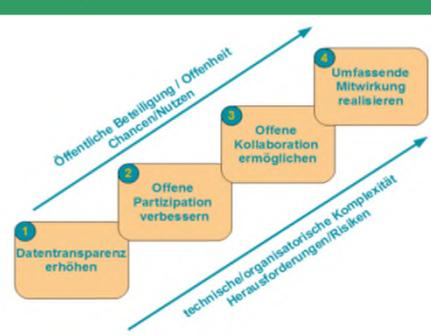
Open Government

Open Government ist eine umfassende Neugestaltung von Politik- und Verwaltungshandeln im Sinne eines modernen Public Managements bzw. von Public Governance. Dabei wird die Öffnung von Politik und Verwaltung in den Vordergrund gestellt.

Das Land Steiermark

Christian Freiberger FLGÖ Fachtagung 2024 - Informationsfreiheit

OG - Vorgehensmodell



Quelle: KDZ, 2012, nach Lee; Kwak 2011

Das Land Steiermark

Christian Freiberger FLGÖ Fachtagung 2024 - Informationsfreiheit

Paradigmenwechsel

ALT	NEU
<ul style="list-style-type: none"> GEHEIM, was nicht öffentlich Umfang und Zeitpunkt der Veröffentlichung steuern die Behörden Nur für privaten Gebrauch zur Einsicht 	<ul style="list-style-type: none"> ÖFFENTLICH, was nicht geheim Veröffentlichung aller nicht schützenswerten Daten in vollem Umfang und sofort Jede Nutzung für alle, auch für kommerzielle Zwecke

Das Land Steiermark

Christian Freiberger FLGÖ Fachtagung 2024 - Informationsfreiheit

Open Government Data

Open Government Data (Offene Verwaltungsdaten)

Open Government Data sind jene nicht-personenbezogenen Datenbestände, die im Interesse der Allgemeinheit ohne jedwede Einschränkung zur freien Nutzung, zur Weiterverbreitung und zur freien Weiterverwendung frei zugänglich gemacht werden.

Open Government Data - Land Steiermark - Startseite

Was bedeutet OGD?

Das Land Steiermark steht für eine offene Verwaltung und setzt dies im Bereich der Datenbereitstellung um. Daten, die in anderer Form für die Öffentlichkeit frei zugänglich sind, werden sukzessive als "Open Government Data - OGD" angeboten. Die wesentlichen Kriterien für offene Verwaltungsdaten sind die Maschinierbarkeit sowie eine Lizenz zur uneingeschränkten Weiterverwendung.

Aktuelles

- 26. Feb: Tourismus-Zeitreihen
- 13. Okt: Bodenfuksauswertung
- 25. Aug: Abflussuntersuchungen
- 19. Jul: Orthofotos der Flugperiode 2022 - 2024 und Sonderbefliegungen
- 20. Juni: Örtliche Entwicklungskonzepte



53728 Datensätze
736 Anwendungen
2458 Organisationen

Das Land Steiermark

Christian Freiberger FLGÖ Fachtagung 2024 - Informationsfreiheit

TRANSPARENZ UND INFORMATIONSFREIHEIT IM B-VG



Das Land Steiermark

Christian Freiberger FLGÖ Fachtagung 2024 - Informationsfreiheit

Neue Informationsfreiheit

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2024 Ausgegeben am 26. Februar 2024 Teil I

5. Bundesgesetz: Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und Informationsfreiheitsgesetz
(NR: GP XXVII RV 2238 AB 2420 S. 249. BR: 11414 AB 11416 S. 963.)

5. Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird



Christian Freiberger

FLGÖ Fachtagung 2024 - Informationsfreiheit

B-VG-Novelle Transparenz

- Ziel: Abschaffung der Amtsverschwiegenheit und der Auskunftspflicht
-> Aufhebung Art. 20 Abs. 3, 4 und 5 B-VG
- neuer Art. 22a B-VG
- amtswegige Veröffentlichungspflicht
- Recht auf Zugang zu Information
- Ausführungsgesetz(e) erforderlich
- Funktion wie Auskunftspflichtgesetz derzeit



Christian Freiberger

FLGÖ Fachtagung 2024 - Informationsfreiheit

2 neue Zugänge

1. Informationspflicht („proaktiv“)	2. Informationszugang („auf Antrag“)
Verfassungsgesetzliche Pflicht zur aktiven Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse	Grundrecht auf Zugang zu staatlichen und bestimmten unternehmerischen Informationen
Eigenständige Veröffentlichung -> ohne Antragstellung	Informationszugang -> auf Antrag
Zugänglichmachung auf www.data.gv.at für jedermann	Zugänglichmachung nach Möglichkeit in beantragter Form für jeweiligen Antragsteller



Christian Freiberger

FLGÖ Fachtagung 2024 - Informationsfreiheit

Veröffentlichungspflicht (Art. 22a Abs. 1 B-VG)

- Informationen von allgemeinem Interesse sind von Amts wegen zu veröffentlichen
- in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise
- mit der Besorgung von Geschäften der Bundes- und Landesverwaltung betraute Organe (Gemeinde besorgt Bundes-/Landesverwaltung)
- soweit und solange keine Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht (Abs. 2)

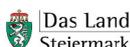


Christian Freiberger

FLGÖ Fachtagung 2024 - Informationsfreiheit

Gemeinde

- mit der Besorgung von Geschäften der Gemeindeverwaltung betraute Organe im funktionellen Sinn
- => verpflichtet sind nur Gemeinden mit mind. 5.000 Einwohner!
- private natürliche, jur. Personen und andere Organe, wenn sie hoheitliche Aufgaben der Gemeindeverwaltung besorgen bspw. bei Beleihung



Christian Freiberger

FLGÖ Fachtagung 2024 - Informationsfreiheit

Art 20 Abs. 5 B-VG (entfällt)

(5) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe haben **Studien, Gutachten und Umfragen**, die sie **in Auftrag gegeben haben, samt deren Kosten** in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise **zu veröffentlichen**, solange und soweit deren Geheimhaltung nicht gemäß Abs. 3 geboten ist.

anwendbar für S, G, U, die ab 1.1.2023 in Auftrag gegeben wurden



Christian Freiberger

FLGÖ Fachtagung 2024 - Informationsfreiheit

Recht auf Zugang zu Information (Art. 22a Abs. 2 B-VG)

- jedermann hat Recht auf Zugang zu Informationen = Grundrecht
- gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundes- und Landesverwaltung betrauten Organen
(Gemeinde besorgt Bundes-/Landesverwaltung)
- wenn deren Geheimhaltung nicht aus bestimmten Gründen erforderlich ist
- gegenüber Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen, die der Kontrolle des (Landes)Rechnungshofes unterliegen



Christian Freiberger

FLGÖ Fachtagung 2024 - Informationsfreiheit

Informationsfreiheitsgesetz

- Ausführungsbestimmungen durch ein zentrales Gesetz
(= Inanspruchnahme einer Bedarfsgesetzgebungskompetenz)
- Abweichende materiengesetzliche Regelungen nur, wenn sie erforderlich sind



Christian Freiberger

FLGÖ Fachtagung 2024 - Informationsfreiheit

Handlungsbedarf bis 09/2025

- Begrifflichkeiten klären
- Umfang der Veröffentlichungspflicht (Information von allgemeinem Interesse?)
- Vorgangsweise bei der Veröffentlichung
- Vorgangsweise bei einem Antrag
- Grenzen der Informationsfreiheit
- Anpassung von Vorschriften



Christian Freiberger

FLGÖ Fachtagung 2024 - Informationsfreiheit

Information

- **„jede amtlichen bzw. unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung“** eines informationspflichtigen Organs in seinem Wirkungsbzw. Geschäftsbereich
- umfasst sind hoheitliche und privatwirtschaftliche Zwecke
- unabhängig von ihrer Form bzw. dem Trägermedium (= Technologieneutralität)
- Informationen müssen bereits vorhanden und verfügbar sein und sich auf bereits bekannte Tatsachen beziehen



Christian Freiberger

FLGÖ Fachtagung 2024 - Informationsfreiheit

Keine Information

- Informationen, die erst erhoben, recherchiert, gesondert aufbereitet oder erläutert werden müssen
- Unfertige Informationen (z.B. Vorentwurf zur internen Entscheidungsfindung; vorläufiger Gesetzesvorentwurf; Vorentwurf eines Sachbearbeiters, noch bevor ihn der zuständige Genehmigende approbiert hat)
- Persönliche Aufzeichnungen zum ausschließl. Zweck der persönlichen Verwendung (zB. Notizen, Skizzen, Zusammenfassungen), auch wenn diese mit andere Personen geteilt wird



Christian Freiberger

FLGÖ Fachtagung 2024 - Informationsfreiheit

AMTSWEGIGE VERÖFFENTLICHUNGSPFLICHT



Christian Freiberger

FLGÖ Fachtagung 2024 - Informationsfreiheit

Was und wie veröffentlichen?

- Informationen, die ab dem 01.09.2025 entstehen und „von allgemeinem Interesse“ sind
- Zuständigkeit nach dem „Ursprungsprinzip“
- ehestmöglich
- in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise im Internet (gebührenfrei)
- soweit und solange sie nicht der Geheimhaltung unterliegen und solange ein allgemeines Interesse daran besteht
- im Wege eines zentralen elektronischen Registers (Informationsregister)

von allgemeinem Interesse

- Information muss einen allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant sein
= Bedeutung für einen hinreichend großen Adressaten- oder Personenkreis
- Anzahl der Personen ist nicht entscheidend, auch in der Gemeinde kann es ein allgemeines Interesse geben

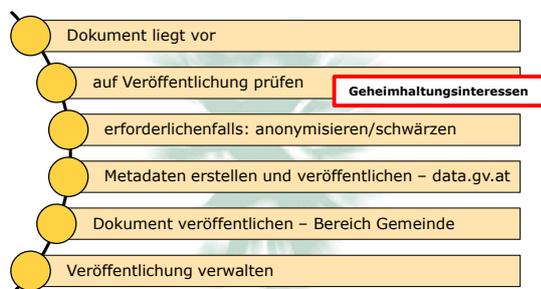
von allgemeinem Interesse

Informationen von „allgemeinem Interesse“
Tätigkeitsberichte
Geschäftseinteilungen, Geschäftsordnungen
Erlässe von allg. Interesse (zB. zur Auslegung von Rechtsvorschriften)
Amtliche Statistiken
Amtsblätter
Studien, Gutachten und Umfragen
Stellungnahmen (bspw. zu Gesetzesentwürfen)
individuelle Verwaltungsakte mit erheblicher Auswirkung
Verträge über mind. EUR 100.000,00 bzw. sonstige Verträge von öffentlichem Interesse (Wertberechnung nach §§ 13-18 BVerG 2018)

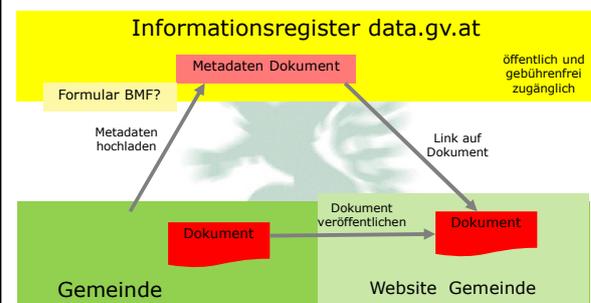
von allgemeinem Interesse

Keine Informationen von „allgemeinem Interesse“
bloße Partikularinteressen von Einzelpersonen
Angelegenheiten zum rein internen Gebrauch (wie zur Ablauforganisation)
Angelegenheiten des inneren Dienstes (Erlässe, interne Prüfberichte)
Vorentwürfe interne Stellungnahmen
persönliche Aufzeichnungen
persönliche Zusammenfassungen
begrenzter individueller Verwaltungsakt (Bescheide, Bewilligungen, behördliche Aufträge,...)

Ablauf Veröffentlichung



Ablauf Veröffentlichung



RECHT AUF ZUGANG ZU INFORMATIONEN

Recht auf Zugang

- Recht auf Zugang von Informationen ist GRUNDRECHT
- niederschwelliger Zugang
- es bedarf eines Antrages
- kann jedermann stellen (natürliche/juristische Person)
- Pflicht des Organs, die Information zugänglich zu machen (wenn keine Geheimhaltung geboten ist)

Zuständigkeit

- mit der Besorgung von Geschäften der Bundes- und Landesverwaltung betraute Organe
-> Gemeinde besorgt Bundes-/Landesverwaltung
- Wirkungs- oder Geschäftsbereich
- „Gehört die Information zu mir als Organ?“
 - alles, was offiziell beim Organ vorhanden ist (aktenrelevant)
- wenn nein
 - möglichst rasch an das zuständige Organ weiterleiten (+Abgabenachricht)
 - Auskunftssuchende*n an das zuständige Organ verweisen

Antrag

- generelle Formfreiheit
 - schriftlich
 - AVG § 13 Abs. 1 AVG – jede technische Form
 - mündlich
 - telefonisch
- gewünschte Information möglichst präzise bezeichnen

Zugänglichmachen der Information

- nach Möglichkeit in der begehrten Form
- sonst in einer tunlichen Form

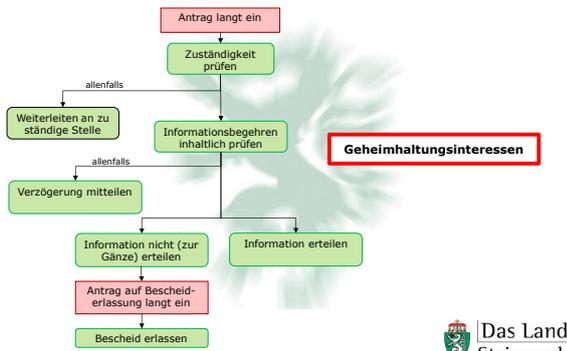
Schranken:

- Verweisung auf veröffentlichte Information
- Information nur zum Teil, wenn dies möglich ist
- offenbar missbräuchlich
- Erteilung beeinträchtigt Tätigkeit des Organs wesentlich und unverhältnismäßig

Frist für die Information

- ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen **4 Wochen**
- ab Einlangen eines fehlerfreien Begehrens
- Fristverlängerung aus besonderen Gründen sowie im Falle des § 10 (Rechte Dritter) um weitere 4 Wochen
- Mitteilung über Verzögerung
 - Formfreiheit
 - Angabe des Grundes

Ablauf einfach



Christian Freiburger

FLGÖ Fachtagung 2024 - Informationsfreiheit



Rechte eines anderen

Geheimhaltungsinteressen eines anderen:

- Schutz der personenbezogenen Daten,
- Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse,
- Bankgeheimnis
- Redaktionsgeheimnis
- Rechte am geistigen Eigentum betroffener Personen

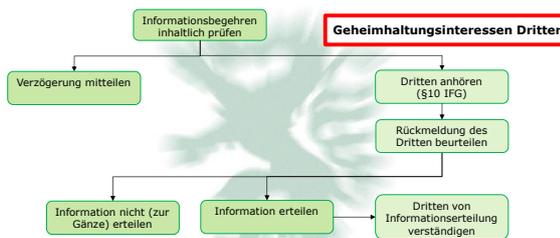
Informationspflichtige Stelle hat diese Interessen zu berücksichtigen -> Anhörung

Christian Freiburger

FLGÖ Fachtagung 2024 - Informationsfreiheit



Ablauf bei Rechten Dritter



Christian Freiburger

FLGÖ Fachtagung 2024 - Informationsfreiheit



Bescheidantrag

- Information nach Ansicht des Zugangsberechtigten nicht oder nicht vollständig erteilt
- schriftlicher Antrag auf Erlassung eines Bescheides
- Entscheidung binnen 2 Monaten

keine Regelung vorgesehen, dass die Information auch jetzt noch erteilt werden könnte

Christian Freiburger

FLGÖ Fachtagung 2024 - Informationsfreiheit



GRENZEN DER INFORMATIONSFREIHEIT

Christian Freiburger

FLGÖ Fachtagung 2024 - Informationsfreiheit



Subsidiarität

Eine Informationspflicht bzw. der Zugang zu Informationen nach dem IFG besteht nicht,

- wenn in anderen Gesetzen **besondere Informationszugangsregelungen** bestehen (§ 16 IFG)
- wenn **besondere öffentliche elektronische Register** eingerichtet sind (§ 16 IFG)

Die Veröffentlichung und der Zugang richten sich nach den sondergesetzlichen Regelungen

Christian Freiburger

FLGÖ Fachtagung 2024 - Informationsfreiheit



Grenzen

Informationen sind nicht zur Veröffentlichung bestimmt und brauchen auch nicht auf Antrag zugänglich gemacht werden,

- soweit und solange gesetzliche **Geheimhaltungsgründe** bestehen (Art. 22a Abs. 2 iVm § 6 IFG) und
- die Geheimhaltung – nach einer sorgfältigen Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen – erforderlich und verhältnismäßig ist

Abwägungsentscheidung

Gesamtabwägung **aller** in Betracht kommenden Interessen (§ 6 IFG)



Interesse an Erteilung der Information, insb. Meinungsfreiheit
„public interest test“
EGMR „public watchdogs“

Geheimhaltungsinteresse
„public interest test“

Geheimhaltungsgründe

(Art. 22a Abs. 2 B-VG)

Geheimhaltung erforderlich	aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen
	im Interesse der nationalen Sicherheit
	im Interesse der umfassenden Landesverteidigung
	im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit
	im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit
	zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft
	zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen

Gegenüberstellung alt - neu

Art. 20 Abs. 3 B-VG - Amtsverschwiegenheit	Art. 22a Abs. 2
Geheimhaltung geboten	Geheimhaltung erforderlich
im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit	im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit
	im Interesse der nationalen Sicherheit
im Interesse der umfassenden Landesverteidigung	im Interesse der umfassenden Landesverteidigung
im Interesse der auswärtigen Beziehungen	aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen
im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft
zur Vorbereitung einer Entscheidung	zur Vorbereitung einer Entscheidung
im überwiegenden Interesse der Parteien	zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Schlussfolgerungen

Idee: Abschaffung der Amtsverschwiegenheit führt zu einem Paradigmenwechsel:

von der Frage, welche Information das Verwaltungsorgan im Einzelfall geben darf, hin zur Frage, welche Information das Verwaltungsorgan der Öffentlichkeit oder dem Einzelnen vorenthalten darf

aber: bisher schon Auskunftsrecht mit der Pflicht Informationen herzugeben.

Schlussfolgerungen

- Veröffentlichungspflicht der Verwaltung neu
- Geheimhaltungsgründe sehr ähnlich wie bisher
- individuelle Zugangsverfahren verändern sich nur punktuell; sie könnten aber aufwändiger sein
 - Frist nur 4 Wochen
 - Interessen Dritter verfahrenstechnisch behandeln
- Interessensabwägung kann aufwändiger werden, weil alle Interessen auf beiden Seiten zu berücksichtigen sind



Transparent zu sein ist weniger gefährlich, als Sie vielleicht vermuten!